



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Klinikschule im Schwerpunktkrankenhaus Elmshorn

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann besteht die sogen. Klinikschule im Schwerpunktkrankenhaus Elmshorn?

In Elmshorn findet Krankenhausunterricht gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) statt, es handelt sich somit nicht um eine „Klinikschule“. Der Krankenhausunterricht wurde im September 1999 aufgenommen.

2. Auf wessen Initiative ist diese Klinikschule eingerichtet worden?

Der Krankenhausunterricht wurde nach Ankündigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und auf Initiative des zuständigen Schulaufsichtsbeamten im Schulamt Pinneberg aufgenommen, weil dort eine Kinder- und Jugendpsychiatrie neu gebaut wurde und gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG Krankenhausunterricht im Rahmen der laut Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden kann.

3. Welche Gebietskörperschaft oder welcher sonstiger Träger hat in diesem Zusammenhang gemäss § 57 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes die Klinikschule in Elmshorn als eigenständige Schule oder als Teil einer bereits bestehenden Schule errichtet?

Eine Einrichtung gem. § 57 SchulG ist bislang nicht erfolgt. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 SchulG kann die oberste Schulaufsichtsbehörde bei einer ausreichenden Zahl von Schülerinnen und Schülern in Krankenhäusern im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger besondere Klassen als Außenstelle einer Schule einrichten. Der Stadt Elmshorn ist mündlich und schriftlich mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, im Krankenhaus Elmshorn Klassen als Außenstelle der Paul-Dohrmann-Schule (Förderschule) einzurichten mit der Maßgabe, dass sich die Trägerschaft der Paul-Dohrmann-Schule (Stadt Elmshorn) kraft Gesetzes (§ 71 Abs. 1 SchulG) auch auf diese Klassen bezieht.

4. Wann und gegenüber wem ist dabei die nach § 57 Absatz 3 des Schulgesetzes zur Errichtung oder Änderung einer Schule erforderliche Genehmigung seitens der Schulaufsicht erteilt worden?

Vgl. Antwort zu Frage 3.

5. Wie ist nach Einschätzung der Landesregierung zu erklären, dass die Stadt Elmshorn - nach Darstellung der „Pinneberger Zeitung“ vom 14. Februar 2001 - die Trägerschaft für die Klinikschule bestreitet und in dieser Sache eine Verwaltungsgerichtsklage gegen das Land vorbereitet bzw. führt?

Die Stadt Elmshorn vertritt - zusammengefasst - die Auffassung, dass eine Maßnahme der obersten Schulaufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 3 Satz 2 SchulG dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht widerspricht, wie es u.a. in § 52 und § 57 SchulG zum Ausdruck kommt.

6. Gesetzt den Fall, dass die Trägerschaft für die Klinikschule bei der Stadt Elmshorn liegt: Hätte die Stadt Elmshorn in diesem Falle für die an der Klinikschule unterrichteten Kinder, soweit diese nicht aus Elmshorn stammen, Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen seitens der jeweiligen Wohnortgemeinden, und wie - und in welcher Höhe - ist dieser Anspruch ggf. geregelt?

Grundlage für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen und deren Höhe ist § 76 Abs.1 und 5 SchulG. Voraussetzung ist, dass im vorliegenden Fall Schulverhältnisse zur Paul-Dohrmann-Schule begründet worden sind. Nach § 26 Abs. 3 SchulG soll Unterricht im Krankenhaus erteilt werden, wenn Schülerinnen und Schüler infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen. Ein Schulverhältnis würde erst begründet werden, wenn der Unterricht im Krankenhaus mehr als sechs Wochen dauerte.

7. Wie viele Lehrerstellen sind der Klinikschule zugeteilt, und wie verteilen diese sich auf die einzelnen Schularten?

Der Krankenhausunterricht in der Kinder - und Jugendpsychiatrie Elmshorn wird im laufenden Schuljahr im Umfang von 126 Lehrerwochenstunden erteilt. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Zahl und Art der Lehrkräfte	Zahl der Wochenstunden insgesamt
2 Sonderschullehrkräfte	40
2 Grund- und Hauptschullehrkraft	42
1 Realschullehrkraft	20
2 Gymnasiallehrkräfte	24

8. Nach welchen Kriterien bemisst sich die Zuteilung von Lehrerstellen an die Klinikschule Elmshorn?

Im Krankenhausunterricht werden die Planstellen entsprechend der Zahl der im Krankenhaus vorhandenen Plätze bemessen. Bei Spezialkliniken wie Kinder- und Jugendpsychiatrien werden i.d.R. zwischen 3 und 4 Lehrerwochenstunden je Platz verteilt.

9. Wie sind ggf. im Lande vergleichbare schulische Einrichtungen im Krankenhausbereich personell ausgestattet?

Vergleichbar ist der Unterricht in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kiel und in Lübeck. Deren personelle Ausstattung beläuft sich im Schuljahr 2000/2001 auf

KJP- Kiel, 42 Plätze	KJP - Lübeck, 40 Plätze	KJP Elmshorn 36 Plätze
1,15 SoL	1,28 SoL	1,51 SoL
3,0 G/H L	2,04 G/H L	1,53 G/H L
2,0 RL	1,43 RL	0,75 RL
0,35 Gym.L	0,50 Gym.L	1,02 Gym.L

10. Welche Regelungen gibt es ggf. bezüglich der Trägerschaft bzw. der Zuordnung vergleichbarer schulischer Einrichtungen im Krankenhausbereich?

In der Anlage befindet sich eine Übersicht über die drei möglichen rechtlichen Regelungen, Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler zu erteilen.

Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein

Unterricht im Krankenhaus			Krankenhausunterricht/Hausunterricht gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG	
Krankenhauschule gem. § 25 Abs. 4 SchulG	Krankenhauschule gem. § 71 Abs. 4 SchulG	Klassen als Außenstelle einer Schule gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 SchulG	Krankenhausunterricht einzelne Schüler oder kleine Gruppen	Hausunterricht einzelne Schüler
Schulträger: Land oder Kreis entsprechend der Schulart	Schulträger: Land oder Kreis; Aufgaben können auf anderen Träger übertragen werden	Schulträger: Träger der Schule	Träger: keiner	Träger: keiner
Status der Schüler: nach 6 Wochen Schüler der KHS-Schule	Status der Schüler: nach 6 Wochen Schüler der KHS-Schule	Status der Schüler: nach 6 Wochen Schüler der Schule/der Außenstelle	Status der Schüler: Schüler der bisherigen Schule	Status der Schüler: Schüler der bisheri- gen Schule
Schullastenausgleich nach 6 Wochen	Schullastenausgleich nach 6 Wochen	Schullastenausgleich nach 6 Wochen	Schullastenausgleich nein	Schullastenausgleich nein
Lehrkräfte der KHS-Schule	Lehrkräfte der KHS-Schule	Lehrkräfte der Schule	Lehrkräfte werden durch Schulamt beauftragt, KHS- Unterricht zu erteilen	Lehrkräfte werden durch Schulamt be- auftragt, Haus- unterricht zu erteilen